



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

69. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. März 2015

Nummer 13

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2120	27. 2. 2015	Verordnung über die Gewährung der Pauschale zur Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern (AltPflSchulkoVO)	246
2224	3. 3. 2015	Verordnung zur Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Rumänische Orthodoxe Metropole für Deutschland, Zentral- und Nordeuropa mit Sitz in Nürnberg im Wege der Zweitverleihung	247
70	5. 3. 2015	Verordnung über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen	247

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2120

**Verordnung
über die Gewährung der Pauschale zur Beteiligung
an den Schulkosten für die Ausbildung
von Altenpflegerinnen und Altenpflegern
(AltPflSchulkoVO)**

Vom 27. Februar 2015

Auf Grund des § 5 Absatz 6 des Landesaltenpflegegesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 290), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 930) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter mit Zustimmung des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen:

§ 1

Zuständigkeit

Zuständige Behörde für die Gewährung der Schulkostenpauschale und zur Durchführung des Verfahrens ist die Bezirksregierung, in deren Zuständigkeitsbereich sich das Fachseminar befindet.

§ 2

Elektronisches Verwaltungsverfahren

Die Abwicklung des Verwaltungsverfahrens kann durch den Einsatz eines Verfahrens zur elektronischen Datenverarbeitung unterstützt werden. Das für die Ausbildung in der Altenpflege zuständige Ministerium kann die Verwendung dieses Verfahrens für das Antrags-, Bewilligungs-, Neuberechnungs-, Schlussrechnungs-, Melde- sowie Nachweisverfahren vorgeben.

§ 3

Kursplanung

(1) Die Träger der Fachseminare für Altenpflege sind verpflichtet, der zuständigen Behörde jährlich bis zum 15. Juni eine Kursplanung für das folgende Kalenderjahr vorzulegen.

(2) Die Kursplanung muss folgende Angaben enthalten:

1. Anzahl, Bezeichnung und Laufzeit der Kurse,
2. Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Kurs, für die eine Schulkostenpauschale beantragt werden soll,
3. Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Kurs, die eine Förderung auf Grund anderer Rechtsvorschriften erhalten,
4. Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Kurs, für die weder eine Schulkostenpauschale beantragt noch eine Förderung auf Grund anderer Rechtsvorschriften gezahlt werden soll und
5. Ausbildungszeitraum der jeweiligen Schülerinnen und Schüler nach den Nummern 2 bis 4.

§ 4

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Gewährung der Schulkostenpauschale für Schülerinnen und Schüler, die sich in der ersten Jahreshälfte in Ausbildung befinden, ist bis zum 1. November des jeweils vorhergehenden Jahres einzureichen. Der Antrag auf Gewährung der Schulkostenpauschale für Schülerinnen und Schüler, die sich in der zweiten Jahreshälfte in Ausbildung befinden, ist bis zum 1. Juni des laufenden Jahres einzureichen.

(2) Der Antrag auf Gewährung der Schulkostenpauschale ist bei der zuständigen Behörde schriftlich zu stellen. Der Antrag muss enthalten:

1. Kursbezeichnung und Kursdauer sowie Anzahl und Ausbildungszeiträume der Schülerinnen und Schüler im Kurs,
2. Anzahl der Schülerinnen und Schüler, für die eine Schulkostenpauschale beantragt wird, sowie die Zeiträume, für die die Schulkostenpauschale beantragt wird und

3. Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die eine Förderung auf Grund anderer Rechtsvorschriften erhalten.

Sofern kein elektronisches Verwaltungsverfahren gemäß § 2 zur Anwendung kommt, stellt das für die Ausbildung in der Altenpflege zuständige Ministerium einheitliche Antragsunterlagen zur Verfügung.

§ 5

Berechnung und Auszahlung der Schulkostenpauschale

(1) Die Schulkostenpauschalen je Fachseminar errechnen sich aus der Anzahl der Plätze in den jeweiligen Kursen pro Monat und der Höhe der Schulkostenpauschale gemäß § 5 Absatz 4 Landesaltenpflegegesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 290), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 930) geändert wurde. Die Schulkostenpauschale wird durch zwei Bescheide im Jahr festgesetzt und durch Abschlagszahlungen quartalsweise, spätestens zum 15. März, 15. Mai, 30. August und 15. November ausgezahlt.

(2) Sofern Kurse im Laufe eines Monats beginnen oder enden, werden diese Monate anteilig ab dem ersten und bis zum letzten Tag des Kurses berücksichtigt. Schülerinnen und Schüler, deren Ausbildung später beginnt oder vorzeitig endet, werden anteilig ab dem ersten und bis zum letzten Tag ihrer Teilnahme an der Ausbildung berücksichtigt.

(3) Für Auszubildende, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhält der Träger im Rahmen der Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung für bis zu sechs Monate eine Schulkostenpauschale.

(4) Die Gesamtsumme der Schulkostenpauschale wird für die erste Jahreshälfte auf der Grundlage des Antrags nach § 4 Absatz 1 Satz 1 berechnet und durch Bescheid festgesetzt.

(5) Die Träger der Fachseminare sind verpflichtet, der zuständigen Behörde bis zum 10. Juli eine kursbezogene Gesamtübersicht für das erste Halbjahr vorzulegen. Diese muss enthalten:

1. Kursbezeichnung und Kursdauer,
2. Angaben zu den Schülerinnen und Schülern im Kurs mit der Angabe, ob eine Schulkostenpauschale oder eine Förderung auf Grund anderer Rechtsvorschriften gezahlt wurde und
3. Beginn und Ende der Kursteilnahme für jede Schülerin und jeden Schüler.

Auf der Grundlage der Übersicht wird die Gesamtsumme der Schulkostenpauschalen für die erste Jahreshälfte neu berechnet.

(6) Für die Berechnung der für die zweite Jahreshälfte zu zahlenden Summe der Schulkostenpauschalen wird zunächst auf der Grundlage der Neuberechnung nach Absatz 5 Satz 3 und des Antrags für die zweite Jahreshälfte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 eine Jahressumme ermittelt. Von dieser Jahressumme wird der Betrag in Abzug gebracht, der in der ersten Jahreshälfte bereits ausgezahlt wurde. Die sich ergebende Summe an Schulkostenpauschale für die zweite Jahreshälfte wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 6

Änderungsmitteilung

(1) Die Träger der Fachseminare sind zur Mitteilung gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet, sofern ein Kurs, für den eine Schulkostenpauschale beantragt wurde, nicht wie im Antrag angegeben durchgeführt wird. Die Mitteilung nach Satz 1 hat innerhalb von 14 Tagen nach dem im Antrag vorgesehenen Kursbeginn zu erfolgen. §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Die zuständige Behörde kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag eine Verlegung des Kursbeginns um bis zu zwei Monate genehmigen.

§ 7**Schlussrechnung**

(1) Die Träger der Fachseminare für Altenpflege legen der zuständigen Behörde bis zum 15. Februar eine § 5 Absatz 5 Satz 2 entsprechende kursbezogene Gesamtübersicht für das gesamte zurückliegende Jahr (1. Januar bis 31. Dezember) vor.

(2) Auf dieser Grundlage berechnet die zuständige Behörde bis zum 30. Juni des Folgejahres die endgültige Gesamtsumme der Schulkostenpauschale für das Vorjahr und setzt diese durch Bescheid fest (Schlussrechnung).

(3) Ergibt die Schlussrechnung eine Überzahlung des jeweiligen Gesamtanspruchs durch die Abschlagszahlungen oder einen Nachzahlungsanspruch, so ist diese beziehungsweise dieser grundsätzlich mit der nächst fälligen Abschlagszahlung zu verrechnen beziehungsweise auszuzahlen.

§ 8**Nachweise**

(1) Die Träger der Fachseminare für Altenpflege sind verpflichtet, der zuständigen Behörde Nachweise vorzulegen, die den Anspruch auf Erhalt der Schulkostenpauschale begründen.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Träger der Fachseminare geeignete Nachweise wie Ausbildungsverträge, Kooperationsvereinbarungen mit Einrichtungen oder Klassenlisten sowie Nachweise über den Ort der praktischen Ausbildung der Auszubildenden vorzulegen beziehungsweise zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

(3) Die zuständige Behörde und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die Prüfung der Unterlagen im Fachseminar, für das Schulkostenpauschalen beantragt wurden, vorzunehmen. Hierzu sind sämtliche Unterlagen für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Ende des Kurses aufzubewahren. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachseminare erstrecken, soweit dies für notwendig gehalten wird.

§ 9**Datenerhebung, -speicherung und -nutzung**

(1) Die zuständige Behörde ist berechtigt, folgende Daten bei den antragsstellenden Trägern der Fachseminare zu erheben, zu speichern und zu nutzen:

1. Name und Anschrift des Trägers beziehungsweise der Inhaberin oder des Inhabers des Fachseminars,
2. Bankverbindung des antragstellenden Trägers des Fachseminars.

Die beteiligten Träger der Fachseminare sind verpflichtet, die entsprechenden Daten an die zuständige Behörde zu übermitteln.

(2) Die zuständige Behörde ist berechtigt, im Rahmen der Neuberechnung und der Schlussrechnung zur Prüfung der Gesamtübersicht und der Ausbildungsverträge folgende personenbezogene Daten zu erheben:

1. Namen der Schülerinnen und Schüler sowie Geschlecht,
2. Beginn und Ende der einzelnen Ausbildungsverhältnisse und
3. Dauer der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Kurs.

(3) Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, gespeichert, genutzt oder in sonstiger Weise verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich ist. Im Übrigen gilt das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10**Berichtspflicht**

Das für die Altenpflege zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung zum 31. Dezember 2017 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Februar 2015

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara Steffens

– GV. NRW. 2015 S. 246

2224

**Verordnung
zur Verleihung der Rechte einer Körperschaft
des öffentlichen Rechts
an die Rumänische Orthodoxe Metropole
für Deutschland,
Zentral- und Nordeuropa mit Sitz in Nürnberg
im Wege der Zweitverleihung**

Vom 3. März 2015

Auf Grund des § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Körperschaftsstatusgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 604) verordnet die Landesregierung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags:

§ 1

Der Rumänischen Orthodoxen Metropole für Deutschland, Zentral- und Nordeuropa mit Sitz in Nürnberg werden im Anschluss an die Verleihung der Körperschaftsrechte durch den Freistaat Bayern für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen im Wege der Zweitverleihung die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. März 2015

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

– GV. NRW. 2015 S. 247

70

**Verordnung
über die Industrie- und Handelskammern
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 5. März 2015

Auf Grund des § 1 Satz 1 und des § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NRW. S. 187, ber. S. 228), von denen § 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 778) geändert worden ist und insoweit nach Anhörung des für Wirtschaft zuständigen Ausschusses des Land-

tags, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk:

§ 1

Es umfasst

1. die Industrie- und Handelskammer Aachen die Städteregion Aachen sowie die Kreise Düren, Euskirchen und Heinsberg,
2. die Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland den Hochsauerlandkreis und den Kreis Soest,
3. die Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld die kreisfreie Stadt Bielefeld sowie die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Minden-Lübbecke und Paderborn,
4. die Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet die kreisfreien Städte Bochum und Herne sowie aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis die Städte Hattingen und Witten,
5. die Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg die kreisfreie Stadt Bonn sowie den Rhein-Sieg-Kreis,
6. die Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold den Kreis Lippe,
7. die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund die kreisfreien Städte Dortmund und Hamm sowie den Kreis Unna,
8. die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf die kreisfreie Stadt Düsseldorf sowie den Kreis Mettmann,
9. die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg die kreisfreie Stadt Duisburg sowie die Kreise Kleve und Wesel,
10. die Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen die kreisfreien Städte Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen,
11. die Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen die kreisfreie Stadt Hagen sowie den Märkischen Kreis und den Ennepe-Ruhr-Kreis mit Ausnahme der Städte Hattingen und Witten,
12. die Industrie- und Handelskammer zu Köln die kreisfreien Städte Köln und Leverkusen sowie den Rhein-Erft-Kreis, den Rheinisch-Bergischen Kreis und den Oberbergischen Kreis,

13. die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein die kreisfreien Städte Krefeld und Mönchengladbach, den Rhein-Kreis-Neuss und den Kreis Viersen,
14. die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen die kreisfreien Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Münster sowie die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf,
15. die Industrie- und Handelskammer Siegen die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein,
16. die Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid die kreisfreien Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal.

§ 2

Das Recht der Industrie- und Handelskammern, Sitz und Namen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in der Satzung abweichend von dieser Verordnung festzulegen, bleibt unberührt.

§ 3

Rechnungsprüfungsstelle gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NRW. S. 187, ber. S. 228), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 778) geändert worden ist, ist die vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V. errichtete Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern in Bielefeld.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. März 2015

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
des Landes Nordrhein-Westfalen
Garrelt D u i n

– GV. NRW. 2015 S. 247

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359